



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Josef, Eugen: Der gerichtliche Zwangsvergleich außerhalb des Konkurses
("Präventivakkord")

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

weichen! Keine phantastischen Ideen sind es, die solche Zukunft prophezeien, sondern die nüchterne Statistik und allgemein anerkannte nachgewiesne Tatsachen.

Ein Zusammenschluß aller Männer, die klar die Lage erkannt haben, aller Gründer, Leiter und Gönner des Volksbibliothekswesens täte not, um zu beratschlagen, wie man den Weckruf hell genug erklingen lassen kann, um dort gehört zu werden, von wo Hilfe kommen muß. „Deutschland voran“ — möge das Wort auch in diesem Sinne keine bejubelte Phrase bleiben, sondern sich verwirklichen zum Heile unsers Vaterlandes.



Der gerichtliche Zwangsvergleich außerhalb des Konkurses

(„Präventivakkord“)

Von Eugen Josef in Freiburg im Breisgau



Der erste Entwurf einer deutschen Gemeinschuldordnung vom Jahre 1872 hatte in einem besondern Abschnitt ein gerichtliches „Vergleichsverfahren zur Abwendung des Gemeinschuldverfahrens“ festgesetzt; in den zweiten Entwurf vom Jahre 1875 wurden diese Bestimmungen jedoch nicht übernommen, weil man, wie die Motive bemerken, glaubte, mit Rücksicht auf die Verbesserung des Konkursverfahrens den „Präventivakkord“ entbehren zu können. Die geltende Konkursordnung vom 10. Februar 1877 kennt darum das bezeichnete Verfahren nicht, und es sind denn auch in Deutschland bis vor wenig Jahren trotz den zahlreichen Erörterungen über die Mängel unsers Konkursverfahrens Wünsche nach dem Präventivakkord gar nicht oder nur ganz vereinzelt laut geworden. In den letzten Jahren ist dagegen die Einführung eines „gerichtlichen Zwangsvergleichs außerhalb des Konkurses“ von vielen Seiten verlangt worden; die Handelskammer von Berlin unterzog darum im Jahre 1904 die Frage, ob die Einführung eines solchen Verfahrens wirklich einem allgemeinen Bedürfnis entspreche, einer eingehenden Prüfung, indem sie bei den aus den verschiednen Handelszweigen gebildeten Sachauschüssen der Berliner Handelskammer sowie bei sämtlichen andern Handelskammern hierüber Erhebungen anstellte. Die überwältigende Mehrzahl der eingegangnen Berichte erklärte die Einführung des „gerichtlichen Zwangsvergleichs außerhalb des Konkurses“ für notwendig. In demselben Sinne sprach sich auch der Deutsche Handelstag in seiner Versammlung vom 15. Februar 1905 und der Deutsche Anwaltstag in der Versammlung vom 14. September 1905 aus. Die Gründe, die man für die bezeichnete, in ihren Einzelheiten unten zu besprechende Rechtseinrichtung vorgebracht hat, sind folgende:

Das heutige Konkursverfahren ist langwierig und kostspielig, die Abwicklung eines Konkurses ist unter Jahresfrist selten zu erreichen; die ohnehin

unzulängliche Konkursmasse wird durch die Gerichtskosten und die Gebühren des Konkursverwalters übermäßig aufgezehrt. Dazu wird das Warenlager, dessen günstigere oder ungünstigere Verwertung für die Höhe der Konkursdividende den Ausschlag gibt, meist unzweckmäßig verwaltet und verwertet. Denn der Konkursverwalter muß, wenn er die Geschäftskosten (namentlich die Ladenmiete und die Gehilfenlöhne) während des Konkurses nicht übermäßig anschwellen lassen will, das Warenlager möglichst schnellig verwerten; darum wird dieses billig abgeschätzt und im ganzen, oft noch nicht einmal zu einem Drittel des Einkaufspreises veräußert; in großen Städten gibt es ganze Gruppen von Händlern, die jedes Warenlager aus einer Konkursmasse mit einem geringen Aufschlag über die Tage in Bausch und Bogen aufkaufen. Insofern das Lager nicht im ganzen verkauft wird, werden seine einzelnen Bestandteile zu auffallend billigen Preisen verschleudert, und hierdurch wird allen gleichartigen Geschäften des Ortes eine unheilvolle Konkurrenz bereitet, die für lange Zeit fühlbar ist, da man aus solchen Ausverkäufen seine Bedürfnisse für die Zukunft im voraus zu decken pflegt. Zu diesen Nachteilen, die die Konkursgläubiger und die Konkurrenten des Gemeinschuldners treffen, kommen nun aber — so führen die Anhänger des neuen Verfahrens aus — die Nachteile hinzu, die den Gemeinschuldner selbst treffen. Der Schuldner, über den einmal Konkurs eröffnet worden ist, sei wirtschaftlich ruiniert; er sei und bleibe Schuldner seiner Gläubiger, und dieses Bewußtsein ertöte in ihm den Trieb, sich wieder emporzuarbeiten, da er sich sage, daß er lange Zeit ja doch nur für seine Gläubiger arbeiten müsse. Deshalb müsse man dem Schuldner durch einen außergerichtlichen Vergleich die Möglichkeit geben, einen Teil seiner Schulden abzustößen, damit er sein Geschäft weiterführen könne. Um diesen Erfolg herbeizuführen, kenne die geltende Konkursordnung nur den Weg des gerichtlichen Zwangsvergleichs, bei dem das Verfahren auch ohne Ausschüttung der Masse durch einen gesetzlich erzwingbaren Teilerlaß beendet werde; ein solcher gerichtlicher Zwangsvergleich könne aber die Aufgabe, „die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners zu ordnen, zu sanieren, ohne seine Existenz zu vernichten und ohne das Geschäft, aus dem er bisher seinen Unterhalt bezogen hat, abzuwickeln und damit zu vernichten“, nicht erreichen. Denn der Schuldner suche den Konkurs, da er durch ihn eine bedeutende Schmälerung der bürgerlichen Rechte erleide, so viel als möglich zu vermeiden; aus Furcht vor den ihm aus der Eröffnung des Konkurses begriffsmäßig erwachsenden persönlichen und materiellen Nachteilen wirtschafte der Schuldner so lange weiter, bis es nicht weiter geht, und dann die Masse so tief heruntergewirtschaftet ist, daß ein Zwangsvergleich kaum noch zu ermöglichen ist. Wie hiernach der Zwangsvergleich im Konkurs kein geeigneter Ausweg sei für eine „ehrliche und anständige Auseinandersetzung“ mit den Gläubigern, ebenso gelte dies auch für den sogenannten „Privatakkord“: denn wenn der Schuldner durch ein ganz privates Abkommen, also ohne jede gerichtliche Mitwirkung, mit seinen Gläubigern sich zu einigen suche, so fänden sich gewöhnlich einige „Akkordstörer“, meist Gläubiger mit kleinen Forderungen, die ein solches Abkommen ablehnen und hierdurch den Privatakkord vereiteln. So müsse man

also, um den Zweck einer „ehrlichen und anständigen Auseinandersetzung“ des Schuldners mit den Gläubigern zu erreichen, nach dem Vorbilde ausländischer Gesetzgebungen auch in Deutschland den „Präventivakkord“ einführen, also ein Zwangsvergleichsverfahren, das unter Mitwirkung des Gerichts, jedoch ohne Eröffnung des Konkurses stattfinden soll.

So lehren die Anhänger dieser neuen Rechtseinrichtung, deren Wert oder Unwert im folgenden geprüft werden soll.

Die Gesetzgebungen früherer Zeiten kannten sogenannte „Moratorien“ oder „Indulte“. Das Gericht konnte dem Schuldner auf seinen Antrag unter der Voraussetzung, daß die sofortige Vollstreckung den wirtschaftlichen Zusammenbruch des Schuldners herbeiführen würde, daß durch eine Stundung aber die Sicherheit des Gläubigers nicht gefährdet würde, Zahlungsfristen bis zum Ablauf von fünf Jahren bewilligen. Diese Moratorien oder Indulte beruhten auf einer eigentümlichen Verquickung von Recht und Billigkeit: das Gericht, das durch Urteil die sofortige Zahlungspflicht des Schuldners feststellte, legte dem Gläubiger zugleich die Pflicht auf, im Interesse des Schuldners auf die Zahlung zu warten. Die richtige Abwägung der vom Gericht hier zu berücksichtigenden Umstände war außerordentlich schwierig, sodaß die Moratorien mehr Unsegen als Segen stifteten, als Ungerechtigkeit und Willkür empfunden wurden und unter Hinweis auf die Zulässigkeit einer Längstfrist von fünf Jahren das Rechtspruchwort entstand: „Quinquennellen gehören in die Hölle.“ Daß die Rechtseinrichtung der Moratorien nichtsdestoweniger lange erhalten blieb, erklärt sich jedoch aus dem damaligen Vollstreckungsmittel der Schuldhast: der Gläubiger konnte seinen Schuldner zur Erzwingung der Zahlung in den Schuldthurm setzen lassen; hierdurch wurde dem Schuldner die Möglichkeit genommen, durch Verwertung seiner Arbeitskraft für seinen und seiner Angehörigen Unterhalt zu sorgen, geschweige denn etwas zur Befriedigung seiner Gläubiger zu erübrigen; und zur Vermeidung dieses äußersten Übels der Schuldhast waren die Moratorien immerhin ein annehmbares Mittel. Nun wurde aber die Schuldhast im Jahre 1869 für das Gebiet des damaligen Norddeutschen Bundes aufgehoben; hiermit fiel auch der letzte Grund für die Beibehaltung der Moratorien weg, und sie wurden, soweit sie in mehr oder minder abgeschwächter Gestalt in einzelnen Bundesstaaten noch bestanden, durch das Einführungsgezet zur Zivilprozessordnung beseitigt. Der Staat ist eben nicht berufen, dafür zu sorgen, daß der Gläubiger möglichst schonend gegen den Schuldner vorgehe, ebensowenig aber, daß beim wirtschaftlichen Zusammenbruch des Schuldners die Gläubiger möglichst viel erhalten, und daß keiner vor dem andern den Vorzug habe. Von diesem Standpunkt erscheint denn auch das Konkursverfahren als eine ganz regelwidrige Einrichtung. Wenn ein Schuldner in den Zustand der Zahlungseinstellung gerät, also seine Gläubiger nicht mehr befriedigen kann, so leiht der Staat diesen seinen starken Arm zur Beitreibung ihrer Forderungen, und die Beitreibung erfolgt, wie es die Pandekten bezeichnen, nach dem Grundsatz: *curiosus debet esse creditor*, d. h. jeder Gläubiger mag auf seiner Hut sein; oder wie der Sachsenspiegel zutreffend sagt: „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“, d. h. der Gläubiger, der

die erste Pfändung erwirkt, geht den andern Gläubigern vor, auf die Gefahr hin, daß diese ganz leer ausgehn. Am wenigsten ist ein Gläubiger genötigt, bei der Verwirklichung seines Pfändungspfandrechts den Vorteil des Schuldners zu berücksichtigen, also von den für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften eine Abweichung zu dem Zweck sich gefallen zu lassen, durch Erreichung eines hohen Erlöses auch die Befriedigung anderer Gläubiger oder gar einen Überschuß für den Schuldner zu ermöglichen. Diese Grundsätze gelten schonungslos beim wirtschaftlichen Zusammenbruch von Arbeitern, Handwerkern, Landwirten, Beamten, überhaupt von allen Schuldnern, über deren Vermögen aus den später zu erörternden Gründen kein Konkurs eröffnet werden kann. So sehr Schuldnern dieser Art damit gedient wäre, daß die Pfändung oder auch nur die Versteigerung ihrer Habe eine kurze Zeit aufgeschoben und ihnen hiermit ein Versuch der Abwendung des gänzlichen Zusammenbruchs ermöglicht würde, so sehr es in ihrem Interesse läge, an Stelle der Zwangsversteigerung die Versteigerung ihrer Habe freihändig, in einzelnen Stücken, zu verschiedenen Zeiten zu erwirken, so nimmt doch das Gesetz auf solche Wünsche keine Rücksicht, und es kann keine solche Rücksicht nehmen; sonst kämen wir zu jener Verquickung von Recht und Billigkeit, wie sie den schon gekennzeichneten Moratorien zugrunde liegt, zu einer Billigkeit, die der Jurist als *aequitas cerebrina*, d. h. als Willkür bezeichnet.

Ganz anders aber ist die Lage des Schuldners, über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet wird. Der Staat nimmt hier dem, der seine Zahlungen eingestellt hat, die Sorge für die Befriedigung der Gläubiger, die Last der Verwaltung des zu diesem Zweck unzureichenden Vermögens ab und überträgt sie einem besondern Verwalter. Während dieses Verfahrens ist der „Gemeinschuldner“ vor neuen Klagen und vor dem Gerichtsvollzieher geschützt, auch der Not und dem Hunger durchaus nicht preisgegeben; im Gegenteil, es wird ihm gewöhnlich aus dem zur Befriedigung der Gläubiger unzureichenden Vermögen ein zu seinem und seiner Familie Unterhalt ausreichender Betrag von täglich fünf Mark ausgezahlt, also mehr, als ein strebsamer Handwerker durch seiner Hände Arbeit täglich verdienen kann. Inzwischen müssen der Verwalter und das Gericht die Gläubiger ermitteln, und der Verwalter muß das Vermögen des Schuldners zu der gleichmäßigen Befriedigung der ermittelten Gläubiger verwenden; der Gemeinschuldner aber hat inzwischen Zeit, sich mit seinen Gläubigern in Verbindung zu setzen und mit ihnen zu „akkordieren“, d. h. mit ihnen dahin einig zu werden, daß sie ihm einen Teil ihrer Forderungen erlassen, gegen Zahlung von etwa einem Fünftel oder auch einem Drittel der ihnen geschuldeten Beträge ihm den Rest schenken. Und auf einen solchen Vorschlag gehn die Gläubiger oft recht gern ein, da sie ersehen, daß sie bei „Auserschüttung der Masse“ noch viel weniger bekommen würden. Wenn aber ein Teil der Gläubiger eigensinnig ist und von dieser unfreiwilligen Schenkung nichts wissen will, so ist das für den Gemeinschuldner auch nicht schlimm: er kann die „Akkordstörer“ zu dieser unfreiwilligen Schenkung zwingen. Das Gesetz bestimmt nämlich, daß wenn die Mehrzahl der Gläubiger dem Schuldner den Erlaß eines Teils seiner Schulden gewährt und die Forderungen

dieser Mehrzahl drei Viertel der ganzen Schuldenmasse ausmachen, die Minderzahl verpflichtet ist, dem Schuldner dieselbe Schenkung zu machen, mag er ihrer auch noch so unwürdig sein, und mögen die Widersprechenden selbst auch noch so wenig in der Lage sein, etwas verschenken zu können. Um die die Minderheit vergewaltigende Mehrzahl zu erreichen, wendet man mit Erfolg Schiebungen und Beeinflussungen der mannigfaltigsten Art an; es ist bekanntlich kein Kunststück, die zum „Zwangsvergleich“ notwendige Mehrheit zusammenzubringen. Zwar bedarf der Zwangsvergleich der gerichtlichen Bestätigung; aber diese darf nur versagt werden, wenn der Vergleich den Gläubigern nicht mindestens den fünften Teil ihrer Forderungen gewährt, und wenn dieses Ergebnis auf ein unredliches oder leichtsinniges Verhalten des Gemeinschuldners zurückzuführen ist, ferner, wenn der Vergleich in unlauterer Weise zustande gebracht worden ist, oder wenn er dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger widerspricht, also unter Voraussetzungen, die das Gericht nur in den aller seltensten Fällen feststellen kann, so daß eine Versagung der gerichtlichen Bestätigung kaum je vorkommt. Etwa ein Drittel aller Konkurse werden durch Zwangsvergleich erledigt, also dadurch, daß unter Mitwirkung des Gerichts ein gesetzlicher Zwang auf die Gläubiger ausgeübt wird, dem Schuldner von seinen Verbindlichkeiten einen recht bedeutenden Teil, durchschnittlich zwei Drittel, zu erlassen.

Voraussetzung dieser sonderbaren Rechtswohlthat ist also, daß über das Vermögen des Schuldners Konkurs eröffnet worden ist. Nun ist zwar von der Gesetzgebung niemand so zurückgesetzt, daß nicht auf seinen oder seiner Gläubiger Antrag über sein Vermögen Konkurs eröffnet werden könnte; aber das Gesetz bestimmt weiter, daß der Antrag auf Eröffnung des Konkurses zurückgewiesen werden muß, wenn nicht eine zur Deckung der Kosten hinreichende Masse vorhanden ist, und die Gerichte pflegen darum Anträge auf Konkursöffnung zurückzuweisen, sobald offenbar ist, daß das Aktivvermögen des Schuldners nicht wenigstens tausend Mark beträgt. So erklärt es sich denn, daß der Besitzlose, der seinen geringfügigen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann, niemals die Wohlthat des Konkurses und des Zwangsvergleichs genießt, ebensowenig der Handwerksmeister von rein handwerksmäßigem Betriebe oder der Beamte oder der Bauer. Daß über das Vermögen eines Beamten (oder auch eines Rechtsanwalts) der Konkurs eröffnet wird, ist mit dem Interesse des Dienstes unvereinbar; ein solcher Labyrinthus creditorum würde dem Gemeinschuldner das Amt kosten; die Gläubiger pfänden vielmehr den Gehalt des Beamten und werden nach der Reihenfolge ihrer Pfändungen bis auf Heller und Pfennig im sogenannten Gehaltabzugsverfahren befriedigt, das auch nicht mit dem Aufgeben des Amtes sein Ende erreicht; denn die Pfändung erstreckt sich auch auf die Pension. Das Vermögen des Bauern aber besteht erfahrungsmäßig nur in dem Grundstück, das nebst dem Zubehör zur Befriedigung der Hypothekengläubiger dient, und diese können wegen des kleinsten Forderungsbetrags die Zwangsversteigerung des Grundstücks beantragen; deshalb ist keine zur Eröffnung des Konkurses hinreichende Masse vorhanden, und der Bauer, der in Zahlungsstockung gerät, kann der Wohlthat, von Rechts wegen seine Wechsel- und Geschäftsgläubiger durch Zwangsvergleich

um einen Teil ihrer Forderungen zu bringen, ebensowenig theilhaftig werden wie der Arbeiter oder der Handwerker oder der Beamte. Tatsächlich kommt das Konkursverfahren und namentlich der Zwangsvergleich danach auf eine Bevorzugung derer hinaus, die man als Kaufleute bezeichnet.

Ist nun auch das Konkursverfahren eine ganz regelwidrige Einrichtung insofern, als der Staat selbst die Regelung der Vermögensverhältnisse des zahlungsunfähigen Schuldners in die Hand nimmt, so kann man immerhin für die Beibehaltung dieses Verfahrens anführen, daß größere kaufmännische Geschäfte oft Bestandteile, Vermögenswerte enthalten, die einer Verwertung im Wege der Zwangsvollstreckung kaum zugänglich wären, sodaß ohne den Konkurs unter Umständen bedeutende Werte zum Schaden der Gläubiger wie auch des Schuldners verloren gehn würden. Anders aber steht es mit der Einrichtung des Zwangsvergleichs; es ist durch nichts zu rechtfertigen, daß die Staatsbehörde amtlich mitwirkt, die Gläubiger zu einer Schenkung an den Schuldner zu veranlassen. Wie der Staat es jedem Schuldner überläßt, sich mit seinen Gläubigern zu einigen, von ihnen Stundung oder gänzlichen oder teilweisen Erlaß ihrer Forderungen zu erlangen, so müßte es doch auch dem Schuldner, über dessen Vermögen Konkurs eröffnet worden ist, überlassen bleiben, wie er sich mit seinen Gläubigern einigt. Daß aber das Gesetz gar die Gläubiger zu einem teilweisen Erlaß ihrer Forderungen zwingt, die Minderheit der Gläubiger dem Beschlusse der Mehrheit unterwirft, das stellt sich geradezu als eine durchaus verwerfliche Vermögenskonfiskation dar, als ein Eingriff in die verfassungsmäßig gewährleistete Unantastbarkeit des Eigentums. Die schlimmen Folgen dieses unbegründeten Vorrechts sind zur Genüge bekannt; es ist, wie später zu besprechen sein wird, geradezu ein Anreiz für unfertige Leute, sich wirtschaftlich selbständig zu machen. Gelingt es nicht, die Selbständigkeit zu erhalten, so stellt man seine Zahlungen ein, d. h. man hat jahrelang auf Kosten der Gläubiger ohne körperliche und geistige Arbeit, also angenehm gelebt und wird durch den Akkord zwei Drittel seiner Schulden los. Und trotz diesen schlimmen Folgen des Zwangsvergleichs, dessen Voraussetzung nach der jetzigen Gesetzgebung doch wenigstens die Konkursöffnung ist, will man jetzt noch einen Präventivakkord einführen, d. h. dem zahlungsunfähigen Kaufmann, auch wenn über sein Vermögen kein Konkurs eröffnet worden ist, das Recht gewähren, seine Gläubiger der Vermögenskonfiskation, die man Zwangsvergleich nennt, zu unterwerfen. Und zur Begründung ihres Verlangens führen die Anhänger dieser neuen Rechteinrichtung mit einer verblüffenden, ja fast erschreckenden Offenheit folgendes an:

Der Zwangsvergleich solle dem Schuldner die Möglichkeit geben, sein Geschäft weiter zu führen, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners zu ordnen, zu sanieren, ohne seine Existenz zu vernichten und ohne das Geschäft, aus dem er bisher seinen Unterhalt bezogen hat, abzuwickeln und damit zu vernichten. Der Zwangsvergleich solle eine ehrliche und anständige Auseinandersetzung mit den Gläubigern ermöglichen.

Hierauf ist folgendes zu erwidern: Wenn ein Bauer oder ein Handwerker in Vermögensverfall gerät, um seine geringe Habe kommt und seinen Beruf nicht mehr als selbständiger Unternehmer betreiben kann, so hält man es für

selbstverständlich, daß er zur Klasse der ganz Besitzlosen hinabsinkt und als Lohnarbeiter in den Dienst anderer tritt. Und wenn ein Großgrundbesitzer, ein Offizier, ein Beamter, ein Arzt oder ein Rechtsanwalt aus irgendwelchen Gründen unfähig wird, seinen Beruf weiter auszuüben, mit oder ohne seine Schuld im Kampf ums Dasein strauchelt, um sein Vermögen, sein Amt, seine Stellung und seine Ehre kommt, so hält man es für selbstverständlich, daß er entweder ebenfalls Handarbeiter, oder falls ihm hierzu die notwendigen körperlichen Eigenschaften abgehn oder dies aus sonstigen Gründen nicht möglich ist, sein Leben in irgendeiner andern Stellung, etwa als Lohnschreiber, Privatbeamter oder sonst irgendwie kärglich fristet, daß er zu der großen Masse der Besitzlosen und der Verachteten hinabsinkt und so ein der bisherigen Lebensstellung gar nicht entsprechendes Dasein führt. Ganz dasselbe muß doch aber auch für den Kaufmann gelten; die erste Voraussetzung für den Betrieb eines selbständigen kaufmännischen Geschäfts ist ein Betriebskapital, und es widerspricht geradezu dem obersten Grundsatz der Volkswirtschaftslehre, daß man jemand, der mit oder ohne seine Schuld um sein Betriebskapital gekommen ist, dennoch die kaufmännische Selbständigkeit erhalten will. Wenn man einem Kaufmann, dessen Warenlager und Außenstände an Wert nicht einmal dem Betrag seiner Schulden gleichkommen, dessen Schulden vielleicht den Wert des Aktivvermögens gar noch übersteigen, der also kein oder wenigstens kein verfügbares Betriebskapital hat, dennoch die Möglichkeit der Fortführung eines kaufmännischen Geschäfts gewährt, so ist dies nicht anders, als wenn man einen Beamten, der infolge von körperlichen oder geistigen Mängeln seinen Beruf auszuüben nicht mehr imstande ist, im Amt belassen wollte. Ist es schon volkswirtschaftlich schädlich, daß ein Kaufmann ohne genügendes Betriebskapital ein Geschäft beginnt, so gilt dies noch viel mehr, wenn man ihm, nachdem er, wie der Konkurs erwiesen hat, um jedes Betriebskapital gekommen, oft gar überschuldet ist, dennoch die Fortführung des Geschäfts ermöglicht, obwohl man sich zum voraus sagen kann, daß für ihn die Aussicht, durch den Zwangsvergleich seinen Verpflichtungen gerecht zu werden und sich gar dauernd wirtschaftlich selbständig im kaufmännischen Beruf zu erhalten, äußerst gering ist. Darum sollten Kaufleute, die ihre Zahlungen eingestellt haben, das Schicksal jedes andern Sterblichen teilen, der zur Weiterführung des bisherigen Berufs außerstande ist, d. h. sie sollten einen andern Beruf als den des Kaufmanns ergreifen. Und wenn man es für selbstverständlich hält, daß der herabgekommene Bauer, Handwerker oder Unterbeamte sein Brot als Handarbeiter verdient, so ist nicht abzusehen, warum dies bei einem herabgekommenen Kaufmann ausgeschlossen sein sollte. Und bei dem jetzigen Mangel an Volksschullehrern und Unteroffizieren würde es manchem jüngern Kaufmann, der zur Fortführung des kaufmännischen Berufs außerstande ist, aber eine gute Volksschulbildung genossen oder seiner Militärpflicht tabellos genügt hat, dabei ohne Makel dasteht, gar nicht schwer fallen, in den eben bezeichneten Berufen ein auskömmliches Dasein zu führen, vorausgesetzt natürlich, daß er tatkräftig genug ist, sich die für diese Berufe nötigen Sonderkenntnisse noch nachträglich anzueignen. Man hat ja doch, wie oben erwähnt worden ist,

die Schuldhafte neben andern Gründen auch deshalb beseitigt, um dem Schuldner die Möglichkeit zu gewähren, seinen Unterhalt im schlimmsten Falle durch seiner Hände Arbeit zu verdienen.

So ist also der Zwangsvergleich auch in der Gestalt, in der er nach der jetzigen Gesetzgebung zulässig ist, also der Zwangsvergleich im Konkurse, eine völlig ungerechtfertigte und dabei volkswirtschaftlich schädliche Bevorzugung der Kaufleute. Warum nun also eine Ausdehnung seiner Zulässigkeit dahin, daß er nun gar noch als „Präventivakkord“, also ohne Konkursöffnung, stattfinden soll? Auch hierüber gibt uns die schon wiedergegebene Ansicht der Anhänger des neuen Verfahrens eine Antwort von erschreckender Deutlichkeit:

Durch den Konkurs erleide der Schuldner eine bedeutende Schmälerung des bürgerlichen Rechts; es erwüchsen ihm aus der Konkursöffnung persönliche und materielle Nachteile. Darum suche der Schuldner den Konkurs so viel wie möglich zu vermeiden. Folglich müsse der „Präventivakkord“ eingeführt werden, d. h. man müsse dem verschuldeten Kaufmann auch ohne Konkursöffnung das Recht gewähren, seine Gläubiger um etwa die Hälfte ihrer Forderungen zu bringen.

Diese Begründung muß geradezu abschreckend wirken. In Amerika gilt schon heute niemand für vertrauenswürdig, der nicht wenigstens dreimal Konkurs gemacht hat; in Deutschland sind wir glücklicherweise noch nicht so ganz auf diesem Standpunkt angelangt: die Konkursöffnung empfindet man innerhalb und außerhalb der kaufmännischen Kreise noch immer als das, was der Jurist eine *capitis deminutio* nennt, nämlich als eine Schmälerung der bürgerlichen Ehrenrechte. Der Gemeinschuldner verliert die Fähigkeit, über sein Vermögen zu verfügen, er hat die Rechtsstellung ähnlich der eines Entmündigten; man bezeichnet ihn als den Bankrotteur und erinnert sich dabei, daß nach der Gesetzgebung früherer Zeiten dem Kaufmann, der seine Zahlungen eingestellt hatte, die Geschäftsbank auf offenem Markt zerbrochen wurde (*banca rupta*, daher Bankrott), und nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist die bloße Behauptung: ein Kaufmann habe seine Zahlungen eingestellt, er sei, wenn auch ohne Verschulden, außerstande, seinen Verpflichtungen gerecht zu werden, geeignet, „ihn verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen“, also eine Beleidigung im Sinne des Paragraphen 186 des Strafgesetzbuchs. Also glücklicherweise gilt es in Deutschland noch immer in den weitesten Kreisen als schimpflich für einen Kaufmann, Konkurs zu machen; es lastet auf dem Konkurs der „Rappzaun der Scham“. Und deshalb soll der zahlungsunfähige Kaufmann jenes verwerfliche Sonderrecht, seine Gläubiger von Rechts wegen um bedeutende Forderungsbeträge zu bringen, auch außerhalb des Konkurses haben; deshalb verlangt man den „Präventivakkord“. Denn dieser soll es dem zahlungsunfähigen Kaufmann ermöglichen, sich „möglichst schmerzlos“ und ohne sich der „beschämenden Öffentlichkeit“ auszusetzen, der Hälfte seiner Schulden zu entledigen!

Ein solches Verlangen muß als geradezu unfittlich bezeichnet werden.

Dazu kommt aber, daß die Ausführung dieses an den Gesetzgeber gerichteten Verlangens eine gesetzliche Mißgeburt sondergleichen zur Folge haben

würde. Der Deutsche Handelstag hat nämlich für den „Präventivakkord“ folgende Leitsätze aufgestellt:

„1. Ein Verfahren, welches im Falle der Überschuldung einen gerichtlichen Zwangsvergleich außerhalb des Konkurses und zur Abwendung des Konkurses ermöglicht, ist trotz der Vorzüge der deutschen Konkursordnung ein dringendes Bedürfnis:

a) um durch ein billiges, beschleunigtes Verfahren und durch Vermeidung der erzwungenen Realisierung der Masse die durch den Konkurs regelmäßig eintretenden erheblichen Verluste der Gläubiger zu verringern,

b) um den Schuldner ohne Benachteiligung der Gläubiger in seiner wirtschaftlichen Existenz zu erhalten,

c) um einer Schädigung des realen Handels durch das Angebot der Masse zu Schleuderpreisen — Konkursverkäufe u. dgl. m. — vorzubeugen.

2. Das Verfahren zur Herbeiführung eines gerichtlichen Zwangsvergleichs außerhalb des Konkurses ist vom Gericht zu eröffnen und in kürzester Frist durchzuführen.

Dem darauf bezüglichen Antrage des Gemeinschuldners ist beizufügen:

a) ein Verzeichnis der Gläubiger,

b) ein Vermögensverzeichnis,

c) ein bestimmter Vergleichsvorschlag mit der Angabe, in welcher Weise die Erfüllung des Angebots gesichert werden soll.

Der Vergleichsvorschlag muß, falls die zurückgesetzten Gläubiger nicht ausdrücklich einwilligen, allen nichtbevorrechtigten Gläubigern gleiche Rechte gewähren.

Der Zwangsvergleich bedarf der gerichtlichen Bestätigung.

3. Um einer unredlichen Inanspruchnahme des Zwangsvergleichs und einer Schädigung der Gläubiger durch Hinausschiebung eines darauf bezüglichen Antrags vorzubeugen, ist das Verfahren nicht zuzulassen und ein geschlossener Zwangsvergleich nicht zu bestätigen:

a) wenn einer der Fälle der §§ 239, 240, 241 RD. vorliegt,

b) wenn das Gericht die Überzeugung gewinnt, daß die Überschuldung oder der Vergleichsvorschlag auf ein unredliches Verhalten des Gemeinschuldners zurückzuführen ist oder einzelne Gläubiger in unlauterer Weise begünstigt werden sollen,

c) wenn der Gemeinschuldner durch unredliches oder leichtsinniges Verhalten den Antrag auf Einleitung des Verfahrens über Gebühr verzögert hat,

d) wenn der Gemeinschuldner den Gläubigern nicht eine Mindestquote ihrer Forderungen (50 Prozent) gewährt.

4. Der Gemeinschuldner behält bei Eröffnung des Verfahrens die Verwaltung und Verfügung über die Masse unter der Aufsicht des Gerichts und den von diesem im einzelnen Falle anzuordnenden Sicherungsmaßregeln. Neue Verpflichtungen dürfen von ihm nur mit Zustimmung des Gerichts, eines von ihm bestellten Verwalters oder Gläubigerausschusses eingegangen werden.

5. Falls der Vergleichsvorschlag abgelehnt oder die Bestätigung rechtskräftig verjagt wird, ist sofort der Konkurs zu eröffnen. Der Tag der Eröffnung des Zwangsvergleichsverfahrens gilt als Tag der Konkursöffnung.

In bezug auf schwebende Prozesse, Arreste und Zwangsvollstreckungen hat die Eröffnung des Zwangsvergleichsverfahrens die Wirkung der Konkursöffnung.

6. Die weitere Ausgestaltung des Verfahrens wird sich zweckmäßig an die Vorschriften der Konkursordnung unter Berücksichtigung des Zwecks und der gebotenen Beschleunigung des Verfahrens sowie der im Auslande gemachten Erfahrungen anlehnen."

So die Leitsätze des Deutschen Handelstages, der sich die Sache anscheinend folgendermaßen vorstellt:

X überreicht dem Amtsgericht einige Schriftstücke und beantragt das Verfahren des „gerichtlichen Zwangsvergleichs außerhalb des Konkurses“. Da die Zahl seiner Gläubiger nur etwa zehn beträgt, und sie alle am Gerichtssitz oder in der nächsten Nähe wohnen, und da das Gericht an großem Arbeitsmangel leidet, so beraumt der Amtsrichter schon auf einen der nächsten Tage den Termin an. In diesem erscheinen sämtliche zehn Gläubiger, und da sie an der Richtigkeit der Angaben des Schuldners nicht zweifeln, also sein naives Verlangen, ihm die Hälfte seiner Schulden zu erlassen, für durchaus berechtigt finden, so geben sie kurz eine Erklärung dieses Inhalts ab; und da der Amtsrichter den Schuldner ebenfalls als einen der ehrenwertesten Männer kennt, so bestätigt er sofort den Zwangsvergleich in honorem Mercurii, der da bei den Römern war der Gott der Kaufleute und der — Diebe. Und so wäre denn in wenig Tagen mit ganz geringen Kosten ein Rechtszustand geschaffen, der, wenn es zur Konkursöffnung gekommen wäre, nur unter außerordentlich hohen Kosten und oft nicht in Jahresfrist erreicht worden wäre.

In Wahrheit liegt die Sache doch aber ganz anders.

Wir leben im Zeitalter des Verkehrs, und sogar der Kleinrämer eines Vororts hat Geschäftsverbindung mit etwa fünfzig oder hundert von Gläubigern, die in allen Teilen des Reichs zerstreut wohnen. Alle diese müssen doch zum Termin geladen werden, und so wird dieser, zumal da unsre Amtsgerichte im allgemeinen nicht über Mangel an Arbeit zu klagen haben, schwerlich vor Ablauf eines Monats anberaumt werden können. Aber wie, wenn nun das vom Schuldner eingereichte Verzeichnis unvollständig ist? Er kann Gläubiger versehentlich oder deshalb ausgelassen haben, weil er das Bestehn ihrer Forderungen bestreitet; also wird doch eine öffentliche Aufforderung, die „beschämende Öffentlichkeit“, nicht wohl erspart werden können. Dafür, daß nun zum Termin überhaupt eine bedeutende Zahl der Gläubiger kommt, bürgt nichts; kommen nur wenig hin, so kann man dieser Minderzahl doch nicht das Recht geben, zugleich namens der ausgebliebenen dem Schuldner die Hälfte seiner Schulden zu erlassen. Wie man sich dies vorstellt, ist nicht klar. Aber auch wenn wirklich die Mehrzahl der Gläubiger zum Termin kommt, so werden diese doch dem naiven Verlangen des Schuldners, ihm die Hälfte seiner Schulden zu erlassen, mit geteiltem Beifall und gemischten Gefühlen entgegentreten. Ein

altes Rechtsprüchwort lautet: Non omnis moriens est Evangelista Johannes, d. h. der Durchschnittsmensch ist nicht so gewissenhaft, wie der Evangelist es war; deshalb soll man auch den Angaben, die auf dem Sterbebette gemacht werden, Mißtrauen entgegenbringen. Dieses Rechtsprüchwort wird gegenüber den Angaben eines Schuldners, der von seinen Gläubigern naiverweise verlangt, daß sie ihm die Hälfte seiner Schulden schenkungsweise erlassen sollen, wahrlich am Platze sein, und so werden die Gläubiger doch erst eingehende Ermittlungen über den wahren Vermögenszustand des Schuldners anstellen. Diese Ermittlungen können wieder Monate in Anspruch nehmen, und wie soll es nun mit den Gläubigern gehalten werden, die schon, bevor der Schuldner den Antrag auf den Präventivakkord stellte, eine Pfändung erwirkt haben? Diese werden doch nicht geneigt sein, so ohne weiteres ihr Pfandrecht aufzugeben, sie werden vielmehr abgeforderte Befriedigung verlangen, also die Teilnahme am Verfahren ablehnen. Und die Verhandlungen mit ihnen und mit den Gläubigern, deren Forderungen bestritten worden sind, können auch wieder Wochen und Monate fordern. Und so können Monate und Monate vergehen, bevor an eine Bestätigung des Vergleichsvorschlags zu denken ist; und während dieser Zeit soll dem Schuldner die Verfügung über sein Vermögen gelassen werden, sodaß den Gläubigern nicht einmal die Gewähr geboten ist, daß ihnen auch nur der unzureichende Vermögensbestand erhalten bleibt. Davon kann doch im Ernste nicht die Rede sein, also wird dem Schuldner ein Vertrauensmann oder ein Beirat von Gläubigern zur Seite gestellt werden müssen, also so etwas ähnliches wie der Konkursverwalter und der Gläubigerausschuß. Also auch hier wieder eine bedenkliche Annäherung an den gerichtlichen Konkurs; und nun das allererschlimmste: Zwangsvollstreckungen sollen, sobald der Schuldner den Antrag auf dieses Verfahren bei Gericht eingereicht hat, nicht mehr gegen ihn stattfinden, und so können böswillige Schuldner jede ihnen drohende Zwangsvollstreckung abwenden, indem sie einfach zum Schein beim Gericht das „Verfahren des gerichtlichen Zwangsvergleichs ohne Eröffnung des Konkurses“ beantragen!

Man sieht: das vorgeschlagene Verfahren zeigt große Schattenseiten und Schwierigkeiten. Ihre Überwindung muß jedoch möglich sein; denn dieses Verfahren ist in ausländischen Staaten gesetzlich eingeführt worden. Nur sollte man daraus nicht ohne weiteres die Brauchbarkeit oder gar die Notwendigkeit dieses Verfahrens folgern. Bei der Nachprüfung solcher Angaben über die Vortrefflichkeit ausländischer Rechtseinrichtungen muß man sehr vorsichtig sein, besonders wenn ihre Geltungsdauer nur kurz ist, und die Meinungen auch im Auslande noch geteilt sind. In Frankreich hat man das Verfahren im Jahre 1889 eingeführt und hiermit keine günstigen Erfahrungen gemacht, sodaß sich die österreichische Gesetzgebung nicht das französische, sondern das belgische Verfahren zum Muster genommen hat; aber der österreichische Gesetzentwurf beweist die ungeheuren Schwierigkeiten, die der Durchführung dieses Verfahrens entgegenstehen, sodaß die Motive dieses Entwurfs hervorheben, es könne sich nur um einen Versuch handeln. (Vgl. Könige im „Recht“ von 1905, S. 449 bis 453.) In Griechenland hatte man den „Präventivakkord“ im

Jahre 1893 eingeführt, aber schon im Jahre 1895 wieder abgeschafft, wie Kohler, einer der größten Verehrer dieses Verfahrens, in der Zeitschrift für Deutschen Zivilprozeß, Bd. 34, S. 536 zu seinem Bedauern feststellen muß.

So dürfte denn die Befürchtung, daß sich auch die deutsche Gesetzgebung auf dieses Versuchsfeld begeben, glücklicherweise gering sein, trotz den Beschlüssen der Versammlungen des Handelsstandes und der Rechtsanwälte. Auf solche Beschlüsse ist, wie die Erfahrung lehrt, nicht viel zu geben. Auch die Wucherfreiheit und die Gewerbefreiheit, die Mündlichkeit des Verfahrens in Zivilprozessen, die Abschaffung der Berufung in Strafsachen ist in solchen Versammlungen fast einmütig gefordert worden; und einige Jahre später wollte es niemand so gemeint haben, schob jede Partei, jede Richtung die Schuld auf die andre.

Schon der jetzige Zwangsvergleich, dessen Voraussetzung also die Konkursöffnung ist, ist, wie wir schon gezeigt haben, eine durchaus ungerechtfertigte Bevorzugung der Kaufleute, auch volkswirtschaftlich schädlich, weil er unfertige Leute anreizt, sich wirtschaftlich selbständig zu machen, in dem Bewußtsein, ja schlimmstenfalls die zerrütteten Verhältnisse durch den Zwangsvergleich, die sogenannte „gute Meile“, wieder ordnen zu können. Wieviel schlimmer aber würden diese schädlichen Folgen noch hervortreten, wenn gar der „gerichtliche Zwangsvergleich außerhalb des Konkurses“, der „Präventivakkord“ eingeführt werden würde und hiermit der Rappzaun der Scham, der auf dem „Bankrott“ lastet, wegfiel.

Zur Erkenntnis des Sitzes und des Ursprungs des Übels bedarf es eines weitem Ausblicks.

Ein gewöhnlicher Lohnarbeiter oder ein Handwerker, der ohne Vermögen sein Gewerbe als selbständiger Unternehmer betreibt, erreicht für seine etwa zehnstündige Arbeitszeit einen täglichen Verdienst von drei Mark; ungefähr ebenso hoch ist die Vergütung, die ein Unteroffizier, ein Volksschullehrer, ein Unterbeamter bei seinem Jahresgehalt von durchschnittlich tausend Mark für die tägliche Arbeitsleistung erhält. Ein Handwerker oder ein Bauer, der sein Vermögen von einigen tausend Mark oder gar einigen tausend Talern in sein Gewerbe oder in das Grundstück steckt, wirtschaftet aus der Verwertung von Kapital und Arbeitskraft nach allgemeiner Schätzung auch nicht mehr als fünf bis sechs Mark täglichen Durchschnittsverdienst heraus, und diesen auch nur bei schwerer — und zwar nicht bloß körperlicher — Arbeit. Welche hohen Ansprüche heute an die Leistungen höherer Beamten, Offiziere und überhaupt in den gelehrten Berufen gemacht werden, ist bekannt, ebenso daß ein Großgrundbesitzer, ein Großindustrieller, ein Großkaufmann, ein Bankier oder ein Verlagsbuchhändler, also Geschäftsleute, die Hunderttausende in ihrem Erwerbsgeschäft stecken haben, kein leichtes Leben führen, wenn sie von ihrem Vermögen auch nur eine angemessene Rente gewinnen wollen; die richtige Verwaltung eines solchen in ein Erwerbsgeschäft gesteckten Vermögens fordert eine nervenzerrüttende geistige Arbeit, die der des Gelehrten nicht nachsteht. Und während so überall schwere körperliche und geistige Arbeit gefordert wird zur Fristung des Daseins und zur Erhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit, besteht in

den Kreisen des Kleinhandels die unumstößliche Überzeugung, daß man auch ohne körperliche und geistige Arbeit einen Anspruch auf wirtschaftliche Selbständigkeit habe. Das ergibt sich, wenn man die Umstände betrachtet, unter denen sich der Kleinhändler wirtschaftlich selbständig macht: Ein Mann im Alter von fünf und zwanzig bis dreißig Jahren, der nach Abschluß einer bessern oder geringern Schulbildung vier oder fünf Jahre ein kaufmännisches Geschäft erlernt und ebensolange Handlungsgehilfe gewesen ist und über ein Kapital von etwa zehntausend Mark verfügt, mietet an irgendeiner Straßenecke einen Laden und beginnt nun selbständig ein kaufmännisches Geschäft. Seine Arbeit in der kaufmännischen Selbständigkeit stellt er sich folgendermaßen vor: Waren bei den Großhändlern und Fabrikanten bestellen, die erhaltenen Waren auspacken, sie in kleinern Mengen an die Konsumenten verkaufen und sie diesen zuwägen, verpacken, abfüllen, das Geld hierfür in Empfang nehmen, neue Bestellungen machen, wenn die vorhandenen Waren ausverkauft sind, dazu Handelsbücher führen und einige Agenturen von Versicherungsgesellschaften und ähnlichen Unternehmungen. Von dieser „Arbeit“ will der Kolonial- und Materialwaren-, der Tuch-, Mode- und Manufakturwaren-, der Kurzwaren-, der Papier-, Tabak-, Wein- und Spirituosen-, Schuhwaren-, Kohlen-, Glaswaren- oder Getreidehändler sein und seiner Familie Unterhalt bestreiten. Wenn das wirklich möglich wäre, so wäre ja jeder ein Tor, der sich eine gelehrte Bildung aneignet oder Beamter, Landwirt oder sonst etwas wird; er täte ja viel klüger, sein geringes Vermögen von einigen tausend Talern in ein solches „Lädle“ zu stecken und von dieser Verbindung zwischen Kapital und „Arbeit“ zu leben. Die vorher geschilderte Tätigkeit, die der Kleinhändler entfaltet, ist keine geistige Arbeit, auch keine körperliche; sie ist nicht geeignet, die volle Arbeitskraft eines gesunden Mannes auszufüllen, könnte vielmehr von einem Gebrechlichen oder von einer Frau neben ihrer Haushaltung ganz gut besorgt werden. Man vergleiche diese Tätigkeit des Kaufmanns von einem kleinen oder einem mittlern Geschäftsumfang nur mit der des Handwerkers oder des Bauern, der ein Kapital von derselben Höhe in den Handwerks- oder den Landwirtschaftsbetrieb gesteckt hat: der Handwerker und der Bauer müssen von früh bis spät körperlich arbeiten, in der staubigen oder rußigen Werkstätte oder auf dem freien Felde, allen Unbilden der Witterung ausgesetzt; und wie der Bauer nicht mehr nach Großvaters Art fortwirtschaften, sondern die Landwirtschaft unter Berücksichtigung der fortwährend wechselnden Anforderungen des heutigen Wirtschaftslebens betreiben muß, so muß der Handwerker, der sich selbständig erhalten und sein Betriebskapital angemessen verwerten will, auf die Fortschritte der Technik achten und sich ständig fortbilden. Dagegen lebt der Zwischenhändler von einem kleinen oder mittlern Betrieb der Überzeugung, daß er auch ohne geistige Arbeit vom „Lädle“ leben können müsse; er hält es für selbstverständlich, daß wer mit einem dem seinigen gleichen Betriebskapital Landwirtschaft oder ein Handwerk betreibt, in der geschilderten Weise in der Werkstätte oder auf dem Felde schwer arbeiten muß, wogegen ihm selbst nur obliege, Waren zu bestellen, auszupacken, sie den Käufern auszusuchen, zu verpacken, Geld dafür zu nehmen und Handelsbücher zu führen. Da nun diese „Arbeit“

doch nicht die vollen zwölf Arbeitsstunden des Tages in Anspruch nimmt, so bleibt ihm auch noch Zeit genug, zu rauchen, zu plaudern, Zeitungen zu lesen, zu politisieren, Gasthäuser und Vergnügungen zu besuchen. Und das alles glaubt er seinem Stande schuldig zu sein, denn er ist ja weit mehr als ein Handwerker, er ist „Kaufmann“. Zwar ist seine Berufsvorbildung, die nur in der Kenntnis gewisser Warenarten besteht, noch nicht einmal gleichwertig der eines tüchtigen Handwerkers, der doch schon technische Kenntnisse haben muß; aber der Zwischenhändler von einem kleinen oder einem mittlern Gewerbebetrieb glaubt als „Kaufmann“ ganz andre Ansprüche an das Leben machen zu können wie etwa ein Handwerker, ein Volksschullehrer, ein Unterbeamter oder auch ein Subalternbeamter; ohne Dienstmädchen, ohne Hausknecht und ohne Anschluß an das Telephon glaubt er nicht bestehen zu können. Und das alles soll das „Lädle“ bringen, also das Betriebskapital von etwa zehntausend Mark in Verbindung mit der geschilderten „Arbeit“. Aber solcher, die so klug denken, die also ein möglichst bequemes, jeder körperlichen und geistigen Arbeit möglichst abholdes Leben wünschen, sind leider sehr viele; darum — im Gegensatz zu dem Mangel an Lohnarbeitern, Handwerkern, Volksschullehrern, Unteroffizieren und Unterbeamten — die Überfüllung mit Zwischenhändlern. Und da sie einen Anspruch auf dieses bequeme Dasein als Zwischenhändler zu haben glauben, so verlangen sie, daß auch die Gesetzgebung zu ihren Gunsten einschreite; sie nehmen es als eine unabänderliche Tatsache hin, daß das Kapital mit seinen Maschinen und Fabriken unsern werktätigen Handwerkerstand herabgedrückt hat; wenn aber das Kapital in Warenhäusern und Großbasaren sowie die Konsumvereine dem bequemen Zwischenhandel zu Leibe gehn und diesen so allmählich erdrücken, dann ruft man nach Erdrosselungssteuern gegen die Kapitalisten und die Konsumvereine und verlangt Schutz für den „Mittelstand“. Zum Mittelstande zählt man nämlich die Kaufleute, die mit einem verhältnismäßig geringen Vermögen als Zwischenhändler ein Dasein ohne körperliche und ohne geistige Arbeit führen möchten. „Der deutsche Kaufmann, der Pionier der Kultur, droht vom Kapitalismus erstickt zu werden“, so rufen die Ladenjünglinge des Handlungsgehilfenverbandes und ihre Wanderredner. Aber die Kaufleute, die im Auslande dem deutschen Handel neue Absatzgebiete eröffnet und dort deutsche Kultur verbreitet haben, waren doch nicht Zwischenhändler von mäßigem Geschäftsbetrieb, nicht Heringsbändiger, Ellenreiter, Tabakfrigen, Ansichtspostkartenhändler; sondern es waren die reichen Kaufherren der Großstädte, die den kaufmännischen Beruf durch kühne Unternehmungen betätigten, nicht durch den der geistigen und körperlichen Arbeit abholden Zwischenhandel. So wenig der Handwerker mit dem Fabrikbetrieb konkurrieren kann, ebenso wenig kann natürlich der Zwischenhändler von einem geringen oder einem mäßigen Betriebskapital mit dem Großkapitalisten konkurrieren; dieser kann eben seine Waren viel billiger, in viel größerer Auswahl und zu derselben Zeit Waren der aller verschiedensten Geschäftszweige dem Konsumenten bieten. Mag man jedoch über die Vorzüge der Warenhäuser und der Konsumvereine ganz anderer Meinung sein, so hat doch die Gesetzgebung keinen Anlaß, gegen diese Verwertung des Kapitals deshalb ein-

zuschreiten, um nur recht vielen Zwischenhändlern das Dasein zu ermöglichen; es wäre dies ungefähr so, als sollte man die Gebühren der Rechtsanwälte und der Ärzte deshalb erhöhen, weil bei der Überfüllung dieser Berufe viele Anwälte und Ärzte kaum ihr Auskommen haben. Wenn plötzlich die Hälfte aller Zwischenhändler ihr Geschäft einstellen würde, so würden die Konsumenten hiervon gar nichts merken, d. h. sie würden ihre Bedürfnisse ebenso gut, schnell und billig befriedigen können wie jetzt. Wir haben aber mindestens noch einmal soviel Zwischenhändler, als eine gesunde Volkswirtschaft verlangt. Und dabei haben wir in Berlin etwa fünftausend stellenlose Handlungsgehilfen, und in andern großen Städten ist die Sache ungefähr ebenso. Das leidige Streben der Eltern in den unbemittelten oder minder bemittelten Kreisen, ihre Kinder vor anstrengender Arbeit zu bewahren und ihnen eine Stellung zu verschaffen, die der der Eltern „über“ ist, veranlaßt sie, die Kinder dem kaufmännischen Berufe zuzuführen; daher auf der andern Seite der Mangel an Handarbeitern, Handwerkern, Volksschullehrern, Unteroffizieren und Unterbeamten. Und der Leichtsinn, mit dem sich der junge Kaufmann wirtschaftlich selbständig macht, wird wieder gefördert durch die Aussicht, schlimmstenfalls ja im Konkurs mit den Gläubigern akkordieren zu können, sich also wiederum jahrelang wirtschaftlich selbständig erhalten zu können, ohne — Arbeit und ohne Vermögen. Dadurch wird aber beim Arbeiter und beim Handwerker Verbitterung und Unzufriedenheit groß gezogen; denn er sieht, daß andre, die nur ein Scheinvermögen haben und im Grunde genommen doch ebenfalls zu den Besitzlosen gehören, sich durch den bequemen Zwangsvergleich eine leichtsinnig begonnene wirtschaftliche Selbständigkeit ohne geistige und körperliche Arbeit erhalten. Darum weg mit dem Zwangsvergleich; ein Reichsgesetz des kurzen Inhalts: „Der sechste Titel des zweiten Buchs der Konkursordnung wird aufgehoben“, wäre eine sozialpolitische Wohltat.



Zwei kulturgeschichtliche Werke

2



artwell Jones erkennt die Stellung, die von der neuern Forschung der Biologie eingeräumt worden ist, an und entnimmt ihr den Gedanken der Entwicklung, der die Veränderungen sehr langsam und allmählich in langen Zeiträumen nach Naturgesetzen geschehn läßt; aber er findet, dafür sich unter andern auf Locke berufend, diesen Entwicklungsgedanken in Übereinstimmung mit dem Christentum. Denn das Naturgesetz sei eben Gottes Gesetz, und jede Entwicklung setze die von Gott verliehene Anlage voraus. Auf der Wechselwirkung zwischen den verschiedenen Anlagen und der umgebenden Natur beruhe die Verschiedenheit der Rassen, auch die der verschiedenen Völker einer Rasse, wie der Griechen und der Italiker. Er beschränkt seine Darstellung in *The Dawn European Civilization*